

Der Fall Karlsruhe und seine Folgen

Perspektiven und Konsequenzen

Bundesweit sorgte der Fall Karlsruhe für Aufsehen und hat die Debatte um ein Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) für Sozialarbeiter*innen neu entfacht. Sophia Gerschel, ehemalige Mitarbeiterin des Fanprojekts Karlsruhe und eine der drei Angeklagten, blickt aus persönlicher Sicht auf den Verfahrensausgang. Georg Grohmann, Sprecher im Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ), ordnet ein, was die Verfahrenseinstellung bedeutet, und formuliert eine klare Forderung an die Bundespolitik.

Zum Ausgang des Verfahrens: eine persönliche Einschätzung von Sophia Gerschel

2023 wurden alle Mitarbeitenden des Fanprojekts Karlsruhe als Zeug*innen im Verfahren gegen mehr als zwanzig Fußballfans vorgeladen. Unsere Entscheidung, bis zum Schluss keine Aussage zu machen, hat dazu geführt, dass wir alle wegen versuchter Strafvereitelung in 21 Fällen angezeigt und damit von Zeug*innen zu Angeklagten wurden. Das zweijährige Verfahren gegen mich und meine ehemaligen Kollegen wurde gegen Auflagen im Oktober 2025 am Landgericht eingestellt. Alles, was ich hier formuliere, ist meine persönliche Einschätzung und Sichtweise zu dem Ausgang des Verfahrens.

Prozessökonomisch, in der Wirkung nach außen und mit dem Hinweis an die Politik, den unzureichenden Schutz Sozialer Arbeit verbessern zu müssen, ist die Einstellung des Verfahrens sicherlich hilfreich und richtig. Die mehrheitliche, vor allem juristische Einschätzung kann nicht falsch sein. Trotzdem ging es in diesem Verfahren



Foto: Angela Fremmer

nicht ausschließlich um die Soziale Arbeit bundesweit, sondern in erster Linie um die drei Angeklagten, also auch mich. Ich war Angeklagte, nicht die Soziale Arbeit oder Fanarbeit, nein, ich persönlich. Und ich habe die Konsequenzen getragen, privat, beruflich und mental. Mit dem Ausgang des Verfahrens bin ich in die Situation gekommen, eine Geldauflage zu zahlen, obwohl ich der Meinung bin, dass ich unschuldig bin und mich nicht der versuchten Strafvereitelung strafbar gemacht habe. Ich, Sophia Gerschel, wurde von der Staatsanwaltschaft (StA) angezeigt. Ich habe das nicht selbst entschieden oder mir gewünscht, auf der Anklagebank zu sitzen. Ja, ich habe mich bewusst gegen eine Aussage als Zeugin entschieden, aber hätte die StA in diesem Fall konsequent gehandelt, hätte sie Beugehaft beantragt und nicht über einen Umweg – Anzeige wegen versuchter Strafvereitelung – ihr Unverständnis gegenüber Sozialer Arbeit und unseren Beweggründen deutlich gemacht. An vielen Stellen haben wir versucht, mit der StA in Gespräche zu gehen,

unsere Haltung und Profession zu erklären und zu verdeutlichen, dass diese Haltung keine gegen die Justiz und Strafverfolgung ist, sondern für den Schutz unserer Sozialen Arbeit. Darauf wurde nie eingegangen.

Ich habe nun 1.500 Euro für etwas gezahlt, was ich nicht getan habe und was ab jetzt keine Chance mehr hat, bewiesen zu werden. Jetzt habe ich nur ein Urteil vom Amtsgericht, was sich maximal an der Oberfläche des Falls bewegt, aber nicht annähernd die gesamte Sachlage erörtert hat. Die Möglichkeit, alle offenen Fragen am Landgericht zu diskutieren und juristisch zu bewerten, ist vorbei. Alle möglichen Argumente für die Angeklagten werden nicht mehr festgestellt. Die Auseinandersetzung mit dem Fall und mögliche Hinweise der obersten Gerichte an die Politik sind nicht mehr möglich.

Die Verunsicherung bleibt

Das BfZ hat den Fall von Beginn an begleitet und die Sozialarbeitenden vom Fanprojekt Karlsruhe unterstützt. Seit vielen Jahren engagiert sich das BfZ für eine Erweiterung des Paragraphen 53 der Strafprozessordnung (StPO) zugunsten Sozialer Arbeit und klärt über die aktuell unsichere rechtliche Lage der Sozialen Arbeit auf. Das Verfahren in Karlsruhe hat diese Unsicherheit in aller Form verdeutlicht und einer breiten Öffentlichkeit die Konsequenzen des fehlenden ZVR und damit des Schutzes sozialarbeiterischer Praxis veranschaulicht.

Die Einstellung des Verfahrens ist aus juristischer Perspektive sowie unter Berücksichtigung der langfristigen Belastung der Kolleg*innen nachvollziehbar. Ein weiteres Verhandeln vor höheren Gerichten hätte unvorhersehbare Zeitaufwände und Kosten verursacht. Das Verfahren ist folglich abgeschlossen. Nichtsdestotrotz bleiben zahlreiche Fragen unbeantwortet, wie die Perspektive von Sophia Gerschel deutlich macht. Zudem besteht nach wie vor die realistische Möglichkeit, dass sich jederzeit wieder eine ähnliche Konstellation ergibt. In der Pressemitteilung des BfZ zum Abschluss des Verfahrens wurde dieser Umstand besonders problematisiert (vgl. BfZ 2025, S. 1). Die weiterhin bestehenden rechtlichen Unklarheiten – welche Informationen unterliegen der Zeugnispflicht, für welches sozialarbeiterische Wissen wiegt die berufliche

Schweigepflicht im Einzelfall höher, bei welchen Details greift womöglich das Sozialgeheimnis und damit der dem jeweiligen Träger unterliegende Datenschutz? – werden sich immer wieder aufs Neue ergeben. Auch weiterhin ungeklärt ist die Frage, inwiefern Sozialarbeiter*innen nun regelmäßig mit Verfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung konfrontiert sein werden.

Der für eine erfolgreiche und wirksame Soziale Arbeit notwendige besondere Vertrauensschutz bleibt damit abhängig von der Einsicht von Ermittlungsbehörden und Richter*innen. Mit dieser Einsicht unmittelbar verbunden sind im Zweifelsfall langwierige und kostenintensive Verfahren sowie die berufliche Zukunft von Sozialarbeiter*innen wie auch der Fortbestand der betroffenen Projekte.

Schutz von Arbeitnehmer*innen ermöglichen

Das Verfahren in Karlsruhe hat gezeigt, wie schwierig es für Sozialarbeiter*innen ist, sich für eine Aussageverweigerung zu entscheiden – insbesondere wegen der persönlichen und finanziellen Folgen. Oft fehlt weiterhin die Unterstützung durch die Träger, Leitungskräfte gehen nicht in Verantwortung. Die Verunsicherung unter Kolleg*innen ist deutschlandweit spürbar und wirft Fragen nach ihrer beruflichen Zukunft in der Sozialen Arbeit auf (vgl. BMFSFJ 2024, S. 63, 327). Auffallend ist, dass es oft Praktiker*innen sind, die den Fachdiskurs führen, indem sie Veranstaltungen organisieren, sich vernetzen und austauschen – aus Sorge um ihre Arbeitsgrundlagen und professionellen Beziehungen. Sie tragen die Konsequenzen von Zeug*innenvorladungen als Privatpersonen.

In vielen Einrichtungen fehlt weiterhin fundiertes Wissen über juristische Komplikationen. Eine rechtliche Begleitung, gestellt

durch Arbeitgeber*innen für das gesamte Verfahren, ist nicht selbstverständlich. Positiv ist, dass sich einige Einrichtungsleitungen zunehmend in die Verantwortung nehmen und die Kommunikation mit Ermittlungsbehörden koordinieren, um die Arbeit ihrer Mitarbeitenden zu schützen. Einige Träger verankern mittlerweile Passagen zum rechtlichen und finanziellen Schutz in Arbeitsverträgen oder entwickeln entsprechende Regelungen. Dennoch braucht es mehr Kooperation und Austausch auf Träger- und Verbandsebene, um gemeinsame Schutzstrategien für die Soziale Arbeit zu entwickeln.

Gleichzeitig kürzt die Politik vielerorts Mittel und begrenzt Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit – ein Zeichen mangelnder gesellschaftlicher Wertschätzung. Träger und Arbeitgeber*innen sind daher aufgefordert, sich für die Anerkennung ihrer Profession einzusetzen. Ein wichtiger Schritt hierbei ist die Forderung nach einer Reform des Paragraphen 53 StPO, um Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit als Berufsgeheimnisträger*innen anzuerkennen.

Die Profession weiterentwickeln

Von niemandem in der Sozialen Arbeit kann erwartet werden, bei einer Zeug*innenvorladung die Aussage zu verweigern und sich den Belastungen eines Verfahrens auszusetzen. Es gilt immer, sowohl die persönliche wie auch die fachliche Perspektive einzubeziehen. Fachlich braucht es ein Verfahren, das hilft, fundierte Entscheidungen zu treffen, ob eine Zeug*innenaussage erforderlich ist oder nicht. Solche fallbezogenen Entscheidungen müssen innerhalb der Profession diskutierbar und überprüfbar sein. Im Fachdiskurs sollte hierzu ein entsprechendes Verfahren entwickelt werden – das Tripelmandat kann als Grundlage dienen. Die Qualität Sozialer Arbeit hängt nicht von einer generellen Verweigerung von Zeug*innenaussagen ab.

Podcast-Special

Der Stadtjugendausschuss Karlsruhe, Träger des Fanprojekts, betreibt den Podcast *Pädagogik Pasta* und widmet sich in fünf Sonderfolgen dem Verfahren. Die Episoden sind hier zu finden: <https://kurzlinks.de/wfy5>

Autor*innen

Dieser Diskurs muss sich auch in der Lehre widerspiegeln. Studierende der Sozialen Arbeit werden über rechtliche Rahmenbedingungen informiert und lernen den Umgang mit relevanten gesetzlichen Regelungen. Dabei muss das Dilemma zwischen beruflicher Schweigepflicht und fehlendem ZVR thematisiert werden. Eine transparente Aufklärung auch über Risiken ist notwendig und erfordert eine Balance zwischen Information und potenzieller Verunsicherung. Auch ohne ZVR müssen Studierende befähigt werden, mit Vorladungen und vergleichbaren Situationen professionell umzugehen, und sollten vorhandene Unterstützungs- und Handlungsoptionen kennen.

Betroffene Kolleg*innen sind aufgefordert, einen für sie tragbaren Umgang mit einer solchen Situation zu finden. Ihre Entscheidung – ob sie aussagen oder nicht – ist zu respektieren. Als Profession können wir dafür Sorge tragen, betroffene Kolleg*innen dabei solidarisch zu unterstützen und so die Belastung Einzelner zu verringern.

Fazit

Das Bewusstsein für die potenziellen Risiken einer Vorladung schafft auf allen Ebenen große Unsicherheit. Dies betrifft Träger, Zielgruppen und Sozialarbeitende. Damit werden Vertrauensbildung und Beziehungsarbeit – elementare Bestandteile Sozialer Arbeit – erschwert. Die Möglichkeiten, wirksam mit den Zielgruppen zu arbeiten und diese zu begleiten, werden reduziert. Um diese Unsicherheit zu beseitigen und allen die Möglichkeit zu bieten, sich mit den Konsequenzen einer Zeug*innenaussage zu befassen sowie professionelle Entscheidungen zu treffen, ist der rechtliche Schutz Sozialer Arbeit erforderlich.

Der Richter am Landgericht in Karlsruhe bekräftigte in seinen einleitenden Bemerkungen das rechtliche Dilemma des fehlenden ZVR, verwies aber zugleich darauf, dass dieses auf politischer Ebene und nicht im Gerichtssaal geklärt werden muss (vgl. BfZ 2025, S. 1).



SOPHIA GERSCHEL

ist Soziologin/ Kriminologin, ehemalige Mitarbeiterin des Fanprojekts Karlsruhe und Mitangeklagte im beschriebenen Fall.

Kontakt:
sophiagerschel22@gmail.com



GEORG GROHMANN

ist Sozialarbeiter (M. A.), Bildungsreferent beim Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V. und Sprecher im Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ).

Kontakt:
grohmann@bag-streetwork.de

Der Gesetzgeber hat Hilfesysteme etabliert, die auf Vertrauen basieren. Das Strafprozessrecht spiegelt diese Realität bisher jedoch nicht. Eine Anpassung des Paragraphen 53 StPO wäre ein klarer Schritt zu mehr Kohärenz zwischen Strafverfolgung, Sozialdatenschutz und beruflicher Schweigepflicht. Zudem würde dies den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates und die Realität vertrauensbasierter Hilfeprozesse sowie die Diskrepanz zwischen gesellschaftlichen Erwartungen an wirksame Soziale Arbeit und den rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit austarieren.

Die Bundesregierung ist in der Pflicht, hier endlich Rechtssicherheit für staatlich organisierte Hilfe zu gewährleisten.

LITERATURVERZEICHNIS

BfZ – Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (2025): Pressemitteilung. Ausgang im Karlsruher Verfahren sendet deutliches Signal an Bundespolitik, [online] <https://kurzlinks.de/dton> [abgerufen am 16.02.2026].

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, [online] <https://kurzlinks.de/rp56> [abgerufen am 16.02.2026].